

ÖFFENTLICHER TEIL DES BESCHLUSSPROTOKOLLS

Gremium: Ortsgemeinderat Schweppenhausen

Sitzung am: 19.05.2022

Sitzungsort: Schlossgartenhalle Schweppenhausen

Sitzungsdauer: 19:30 - 21:58 Uhr

1. öffentliche Sitzung von TOP 1 bis 7 nichtöffentliche Sitzung von TOP 8 bis 9
2. Sitzungsteilnehmer siehe Folgeseite
3. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde. Außerdem stellte er die Beschlussfähigkeit fest.
4. Einwendungen gegen die letzte Niederschrift wurden
 erhoben (siehe Anlage) nicht erhoben
5. Es wurde die Änderung der Reihenfolge von Beratungsgegenständen durch einfachen Mehrheitsbeschluss
 beschlossen nicht beschlossen
6. Die Ergänzung der Tagesordnung und Streichung von Beratungsgegenständen wurde mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen des Rates
 beschlossen (siehe Anlagen) nicht beschlossen
7. Weitere Angaben zum Ablauf der Sitzung (z.B. Unterbrechungen):
8. Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen 1-11, die Bestandteil dieses Protokolls sind.
9. Beschlossen laut Beschlussvorlage
einstimmig: TOP
mehrheitlich: TOP
10. Anlagen zu TOP: 1-9

Datum: 27.06.2022

Gesehen:

Bürgermeister

Vorsitzender

Schifführer I (Sitzung)

Schifführer II (Verwaltung)

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Gremium:	Ortsgemeinderat Schweppenhausen
Vorsitzender:	Michael Heep
Sitzungstag:	19.05.2022
Sitzungszeit:	19:30 Uhr - 21:58 Uhr

Teilnehmer	Anwesend Entschuldigt Unentschuldigt			anwesend von TOP bis TOP (wenn nicht gesamte Sitzung)
	A	E	U	

a) RATSMITGLIEDER / AUSSCHUSSMITGLIEDER

Heep, Michael	X			
Mehlig, Carsten	X			
Hahn, Frank		X		
Grießl, Bertram		X		
Griebsch, Carina		X		
Schuster, Ernst-Günter	X			
Schörnig, Stefan	X			
Schroeder, Christoph	X			
Niebling, Margit	X			
Seckler, Frank	X			
Wolfarth, Thomas	X			
Pfadt, Annika	X			
Bürgermeister Cyfka, Michael	X			
Mitarbeiter/-in VG Recker, Alina	X			
Schriftführerin Böhmer, Alexandra	X			

Anlage: 1

TAGESORDNUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat Schweppenhausen
Sitzungstag:	19.05.2022
Sitzungszeit:	19:30 Uhr - 21:58 Uhr

Öffentlicher Teil:

1. Beantwortung der fristgemäß eingereichten schriftlichen Fragen der Einwohner gemäß § 21 der Geschäftsordnung (Einwohnerfragestunde)
2. Wahl und Ernennung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sowie Vereidigung und Einführung ins Amt
3. Klimaschutzkonzept
4. Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen nach § 69 Abs. 1 Landesbauordnung (LBauO) i.V.m. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
5. Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung
6. Sanierung Wirtschaftswege
7. Mitteilungen

Beschlussprotokoll

Gremium: Ortsgemeinderat Schweppenhausen

Sitzung am: 19.05.2022

TOP: 1 (öffentlich)

Betreff: Beantwortung der fristgemäß eingereichten schriftlichen Fragen der Einwohner
gemäß § 21 der Geschäftsordnung (Einwohnerfragestunde)

Es liegen keine Fragen der Einwohner vor.

I II III IV V

Anlage: 3

Seite

Beschlussvorlage öffentlich	2022/SCHW/0017
---------------------------------------	-----------------------

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Schweppenhausen (beschließend)	19.05.2022	2

bereits beraten im: Gemeinderat	am: 17.03.2022
---------------------------------	----------------

Betreff:
Wahl und Ernennung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sowie
Vereidigung und Einführung ins Amt

Begründung:

Bisher kam weder die Wahl einer Ortsbürgermeisterin/eines Ortsbürgermeisters im Wege der Urwahl noch durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.03.2022 zustande.

Der Beigeordnete, Michael Heep, berichtet über den aktuellen Stand der Bemühungen eine Kandidatin/einen Kandidaten zu finden, die/der sich zur Wahl durch den Gemeinderat stellt.

Sollten dem Vorsitzenden bzw. dem Gemeinderat Bewerberinnen oder Bewerber bekannt sein, wird die/der Ortsbürgermeister/in entsprechend den Bestimmungen des § 40 Gemeindeordnung (GemO) vom Gemeinderat gewählt. Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung.

Der Vorsitzende benennt 2 Mitglieder des Ortsgemeinderates zu Beisitzern im Wahlausschuss: Frau/Herr _____ und Frau/Herr _____.

Danach bittet er den Gemeinderat um Vorschläge für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters. Es wird/werden folgende Person/en für die Wahl vorgeschlagen: Frau/Herr _____.

Gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO ruht bei Wahlen das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist.

Frau/Herr _____ erhält von ___ gültigen Stimmen ___ Stimmen, bei ___ Nein Stimmen und ___ Enthaltungen.

___ gültige Stimmen wurden für Frau/Herr _____ abgegeben.

___ Stimmen sind ungültig, bei ___ Stimmenthaltungen.

Nach § 40 Abs. 3 GemO ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält.

Die/Der neugewählte Ortsbürgermeister/in wird nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes (LBG) Rheinland-Pfalz vom Vorsitzenden zur Ehrenbeamtin/zum Ehrenbeamten ernannt.

Die/Der Ortsbürgermeister/in wird in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr/sein Amt eingeführt.

Sofern ein/e Beigeordnete/r zur/zum Ortsbürgermeister/in gewählt wird, handelt es sich nicht um eine Wiederwahl mit der Folge, dass Vereidigung und Einführung nicht entfallen.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

entfällt

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite						
Ausgearbeitet am:		14.04.2022	durch: Demary, Ulrich			
Gesehen:						
Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter		
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>			Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: 4

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Schweppenhausen

Sitzung am: 19.05.2022

TOP: 2 (öffentlich)

Betreff: Wahl und Ernennung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters sowie
Vereidigung und Einführung ins Amt

Bisher kam weder die Wahl einer Ortsbürgermeisterin/eines Ortsbürgermeisters im Wege der Urwahl noch durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 17.03.2022 zustande.

Der Beigeordnete Michael Heep berichtet, dass es keine Bewerber für das Amt gibt und auch keiner der Ratsmitglieder bereit ist, das Amt zu übernehmen.

Er fragt bei Herrn Bürgermeister Cyfka nach, wie es nun weitergeht.

Dieser kann allerdings auch keine genauen Auskünfte geben, da ihm hierzu die Erfahrungswerte fehlen. So wie es derzeit aussieht wird er aber ab 01.07.2022 der Beauftragte der Gemeinde sein.

Auf die Frage von Ratsmitglied Niebling, ob auch nur Beigeordnete gewählt werden können, antwortet Herr Bürgermeister Cyfka, dass ein Beigeordneter in diesem Fall Vertreter der Gemeinde ist und die Amtsgeschäfte des Bürgermeisters übernehmen muss und nicht einfach nur Beigeordneter ist.

Beschlussfassung: entfällt

Beschlussprotokoll

Gremium: Ortsgemeinderat Schweppenhausen

Sitzung am: 19.05.2022

TOP: 3 (öffentlich)

Betreff: Klimaschutzkonzept

Der Beigeordnete Heep begrüßt die Klimaschutzmanagerin Frau Recker. Diese hat am 01.04.2022 die Stabstelle bei der Verbandsgemeindeverwaltung inne.

Frau Recker stellt sich kurz bei allen Anwesenden vor und erläutert, welche Aufgaben sie als Klimaschutzmanagerin wahrnimmt.

Zusammen mit der Zug GmbH ist ein Förderprojekt geplant. So sollen zuerst einmal Daten gesammelt und ausgewertet werden. Hierzu wird es dann eine Infoveranstaltung geben und im Anschluss können sich die Bürgerinnen und Bürger der gesamten Verbandsgemeinde an Projekten beteiligen. In den letzten 6 Monaten der Beschäftigung sollen die Maßnahmen umgesetzt werden. Die Stelle ist auf 2 Jahre befristet, kann aber um ein Jahr verlängert werden. So wäre mehr Zeit gegeben um die Projekte voranzutreiben. Die Hauptaufgabe der Klimaschutzmanagerin besteht darin, die Gemeinden zu beraten und Hilfestellungen zu geben. Ratsmitglied Niebling fragt nach, ob die Daten nur gesammelt werden und Frau Recker sagt nur, was umgesetzt werden kann. Was in ihren Augen aber ohne Geld nicht möglich ist. Frau Recker denkt, dass die Umsetzung einiger Projekte auch mit wenig Geld möglich ist. Es gibt die Möglichkeit, Fördermittel zu generieren, Sponsoren zu suchen, Contracting zu betreiben oder mit externen Dienstleistern zusammen zu arbeiten. So können z. B. gemeindeeigene Dachflächen verpachtet werden um dort Photovoltaikanlagen zu installieren. Frau Recker bindet sich hier gerne ein und stellt Kontakte her.

Der Beigeordnete Heep könnte sich auch eine Einwohnerversammlung vorstellen um Ideen zu sammeln.

Ratsmitglied Niebling bittet um Unterstützung bei der Sanierung des Kindergartens. Fehler wie bei den Anträgen für die Umstellung auf LED-Straßenlaternen darf der Gemeinde nicht noch einmal passieren.

Das sieht auch Ratsmitglied Pfadt so. Die Sanieranlagen müssen dringend saniert werden und im besten Fall sollte auch der energetische Aspekt berücksichtigt werden.

Herr Bürgermeister Cyfka sagt, dass das Thema Umwelt- und Klimaschutz sehr umfangreich ist und sich die Vorgaben hier ständig ändern. Die Mitarbeiter der Verwaltung sind nicht dafür ausgebildet, alle Fördermittel zu generieren. Hierfür wäre ein Förderlotse eine gute Lösung, der weiß wo welche Fördermittel generiert werden können. Bei den Maßnahmen, die umgesetzt werden sollen, sollte darauf geachtet werden, dass diese umgesetzt werden, weil es erforderlich ist und nicht, weil die Gemeinde dafür eine Förderung erhält. Auch muss beachtet werden, dass Bund und Länder jeweils verschiedene Voraussetzungen für die Förderungen haben.

Frau Recker macht deutlich, dass die Kommunen oft nicht die Mittel haben, Förderlotsen anzustellen. Allerdings gibt es viele Möglichkeiten, auch Kirchengemeinden, Firmen, Handwerker und nicht zuletzt die Bürgerinnen und Bürger in Projekte einzubinden.

Ratsmitglied Niebling fragt bei Frau Recker nach, welche Fördermöglichkeiten es für die Spielplätze gibt. Diese müssen dringend erneuert bzw. instandgesetzt werden.

Frau Recker antwortet, dass hier evtl. die Aktion grün greifen könnte. Die Aktion grün fördert Naturspielplätze und ist ein Investitionsstock des Landes Rheinland-Pfalz.

Frau Recker verlässt die Sitzung um 20.05 Uhr.

Beschlussvorlage
öffentlich

Gremium:	Sitzung am:	Nr. der Tagesordnung:
Ortsgemeinderat Schweppenhausen)	19.05.2022	4

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:

Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen nach § 69 Abs. 1 Landesbauordnung (LBauO) i.V.m. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt in der Gemarkung Schweppenhausen, Flur 10, Flurstücke 86, 87, 88, den Neubau einer Vinothek mit Büroräumen sowie Neubau von zwei Einfamilienhäusern (EFH) als Betriebsleiterwohnungen, Umnutzung der bestehenden Betriebsleiterwohnung Nr. 1 in eine Saisonarbeiterwohnung für 8 Personen sowie Umnutzung der bestehenden Betriebsleiterwohnung Nr. 2 in zwei Ferienwohnungen.

Laut Antrag soll von der Festsetzung des § 8 Abs. 3 und 6 der Landesbauordnung (LBauO) abgewichen werden.

Nach Abs. 3 des vorgenannten Paragraphen, dürfen sich die Abstandsflächen vor Wänden, die einander gegenüberstehen, nicht überdecken.

Weiterhin ist in Abs. 6 geregelt, dass bei einer Bebauung, in allen Fällen, die Tiefe der Abstandsflächen mindestens 3,00 m betragen muss.

Jedoch kann von diesen gesetzlichen Festsetzungen, besonders in Bezug auf die Abstandsflächen vor Wänden, eine geringere Tiefe zugelassen werden.

Dies ist unter anderem möglich, wenn vor Wänden, die auf demselben Grundstück in einem Winkel von 75 Grad oder weniger zueinander stehen, es sich hierbei um Wände von Wohngebäuden handelt, in denen keine Fenster von Wohn- oder Schlafräumen angeordnet sind.

Laut Antrag ist dies hier der Fall.

Um die brandschutzrelevanten Abstände einzuhalten, beträgt der Abstand zwischen den beiden Wänden 5,00 m.

Aus oben genannten Gründen, bittet der Bauherr um Befreiung von den Festsetzungen, in Bezug auf die Abstandsflächen der Wände.

Ob der Befreiung jedoch schlussendlich zugestimmt werden kann, entscheidet die Kreisverwaltung Bad Kreuznach in Ihrer Funktion als Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises.

Da es sich hier um einen Befreiungsantrag handelt und sich das Bauvorhaben, noch dazu, im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) befindet, muss das Einvernehmen hier durch den Ortsgemeinderat Schweppenhausen herbeigeführt werden.

Weitere Informationen können der Ausfertigung des Bauantrages entnommen werden.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Der Ortsgemeinderat Schweppenhausen beschließt, das Einvernehmen zu der oben genannten Befreiung, zu erteilen.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: <input checked="" type="checkbox"/> siehe Folgeseite						
Ausgearbeitet am: 29.03.2022		durch: Christian, Alexis				
Gesehen:						
Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Beigeordneter	Fachbereichsleiter		
Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	<u>Beschlussergebnis</u>			Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Beschluss (Folgeseite)
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

I II III IV V

Anlage: 6

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Schweppenhausen

Sitzung am: 19.05.2022

TOP: 4 (öffentlich)

Betreff: Abweichung von bauaufsichtlichen Anforderungen nach § 69 Abs. 1
Landesbauordnung (LBauO) i.V.m. § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Herr Bürgermeister Cyfka weist die Ratsmitglieder darauf hin, dass für detailliertere Ausführungen die Nichtöffentlichkeit hergestellt werden muss. Der Beschluss allerdings muss in der öffentlichen Sitzung gefasst werden.

Nach kurzer Diskussion fassen die Ratsmitglieder folgenden Beschluss

Beschlussfassung: Der Ortsgemeinderat Schweppenhausen beschließt, dass die Kreisverwaltung prüfen soll, ob die aufgrund der örtlichen Platzverhältnisse die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Landesbauordnung möglich und damit die beantragte Ausnahmegenehmigung verzichtbar ist. Wenn das Bauvorhaben aber nur mit der Ausnahmegenehmigung realisiert werden kann, stimmt der Rat dieser zu. Der Ortsgemeinderat bittet um Information, wie die Kreisverwaltung entschieden hat und bittet um eine Begründung für die Entscheidung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Beschlussvorlage öffentlich	2022/SCHW/0018
---------------------------------------	-----------------------

Gremium: Ortsgemeinderat Schweppenhausen	Sitzung am: 19.05.2022	Nr. der Tagesordnung: 5
--	----------------------------------	-----------------------------------

bereits beraten im:	am:
---------------------	-----

Betreff:
Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung

Begründung:

Die Beisetzungsmöglichkeit in Form der Rasenurnengräber wurde sehr gut angenommen. Viele Angehörige möchten jedoch zu Ihrem Partner beigesetzt werden. Dies war in den Rasenurnengräbern als Reihengräber bisher nicht möglich, daher soll es nun auch einstellige Rasenurnenwahlgräber geben, in denen 2 Urnen beigesetzt werden können. Außerdem fehlten bisher die Maße der Gräber, welche in der zu beschließenden Satzung aufgenommen wurden. Ansonsten wurden strukturelle Änderungen und verschiedene Anpassungen vorgenommen. Die Friedhofsgebührensatzung wurde der Satzung angepasst.

Beschlussempfehlung der/des (Orts-/Stadt-) Bürgermeister(s/in) / der Verwaltung:

Nach kurzer Erörterung der beabsichtigten Änderungen beschloss die Gemeinde die Friedhofssatzung und die entsprechende Gebührensatzung.

Beratungsergebnis / Abweichende Beschlussfassung: x siehe Folgeseite				
Ausgearbeitet am:		durch: Klockner, Janine		
Gesehen: Orts-/Stadt- bürgermeister/-in	Verbandsvorsteher	FB-Leiter Finanzen	Bürgermeister	Fachbereichsleiter
Einstimmig x	Mit Stimmen- mehrheit <input type="checkbox"/>	<u>Beschlussergebnis</u> Ja Nein Enthaltung		Laut Beschluss- vorschlag <input type="checkbox"/>
			Abweichender Beschluss (Folgeseite) x	

I II III IV V

Anlage: 7

Folgeseite

Gremium: Ortsgemeinderat Schweppenhausen

Sitzung am: 19.05.2022

TOP: 5 (öffentlich)

Betreff: Änderung der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung

Der Beigeordnete Heep erläutert die Beschlussvorlage. Die Satzung muss geändert werden, weil auf dem Friedhof Platzmangel herrscht. Der Satzungsentwurf weicht von der aktuellen Satzung ab und muss nochmal überarbeitet werden.

Ratsmitglied Schuster stimmt dem grundsätzlich zu. Allerdings wurde die Satzung in 2014 und 2021 bereits geändert und jetzt soll wieder eine neue Satzung beschlossen werden. Sinnvoller wäre, die jetzige Satzung zu ergänzen.

Er fordert die Ergänzung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührensatzung vom 08.10.2021 wie folgt:

Friedhofsordnung:

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden

1. in Urnenreihengrabstätten
2. in Reihengrabstätten bis zu 3 Aschen
3. in Urnenwahlgräbern
4. in Rasenreihengräbern

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden.

Der Anmeldung sind eine Ausfertigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen. Urnen aus bzw. mit schwer zersetzbaren oder schadstoffhaltigen Stoffen, bei denen die Verrottung oder die Zersetzung des Werkstoffes innerhalb der Ruhefrist (§ 10) nicht gewährleistet ist, dürfen nicht verwendet werden.

(4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(5) In Rasenreihentiefgäbern können zwei Urnen übereinander bestattet werden. Die Mindesttiefe des § 9 Abs. 2 ist sicherzustellen.

Friedhofsgebührensatzung: (Anlage)

Zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schweppenhausen

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene (Ankauf für Dauer der jeweiligen Ruhezeit – 25 Jahre)

- | | |
|--------------------------------------|----------------------|
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 Euro |
| c) Urnenreihengrab | 50,00 Euro |
| d) Rasenurnenreihengrab | 1.000,00 Euro |
| e) Rasenurnenreihentiefgab | 1.500,00 Euro |
| f) Rasenerdreihengrab | 2.300,00 Euro |

Die Kosten für die Beschaffung und die Beschriftung der Hinweis- bzw. Gedenktafeln sind von den Antragstellern bzw. den Nutzungsberechtigten zu tragen und werden auf diese umgelegt.

Beschlussfassung: Der Ortsgemeinderat beschließt die Friedhofssatzung und die entsprechende Gebührensatzung mit den zuvor von Ratsmitglied Schuster vorgetragenen Änderungen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Beschlussprotokoll

Gremium: Ortsgemeinderat Schweppenhausen

Sitzung am: 19.05.2022

TOP: 6 (öffentlich)

Betreff: Sanierung Wirtschaftswege

Das abgetragene Fräsgut der Baustelle in der Gaustraße wurde im Steinbruch in Schöneberg zwischengelagert und soll für die Sanierung der Wirtschaftswege genutzt werden. Der erste Weg soll der Kesselweg an der Ölmühle sein. Dort werden nächste Woche die Löcher verfüllt.

I II III IV V

Anlage: 8

Seite

Beschlussprotokoll

Gremium: Ortsgemeinderat Schweppenhausen

Sitzung am: 19.05.2022

TOP: 7 (öffentlich)

Betreff: Mitteilungen

- Bezüglich der LED-Umstellung gibt es zu berichten, dass ein Angebot vorliegt und Herr Ruhl hier in Verhandlungen steht. Es wurden geschwungene Laternenköpfe angeboten, allerdings reichen einfache auch aus.
- Eckenroth hat in der letzten Woche neben Schöneberg und Schweppenhausen, die schon früher zugestimmt haben, als letzte Gemeinde dem Vertragswerk „Kindergarten“ vom 25.08.2021 zugestimmt.

Ende der öffentlichen Sitzung 20.40 Uhr.

Pause bis 20.42 Uhr.

I II III IV V

Anlage: 9

Seite